



Merkblatt zur Bewirtschaftung der Elbe-/ Sudevordeichflächen in Mecklenburg-Vorpommern

Für die Elbe-/ Sudevordeichflächen ist bekannt und wurde durch Untersuchungen nachgewiesen, dass durch urbane und natürliche Einträge über Sedimente und Elbwasser (Sude) Schadstoffgehalte im anstehenden Boden und angespülten Sediment vorhanden sind, die die Vorsorgewerte gemäß Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung überschreiten. Da bei jedem Hochwasser mit erneuten Schadstoffeinträgen zu rechnen ist, sind in den Elbe-/ Sudevordeichflächen regelmäßig schädliche Bodenveränderungen zu befürchten. Nach Überflutungen ist mit verschmutzten Pflanzenaufwüchsen zu rechnen, die die zulässigen Schadstoffhöchstgehalte nach Futtermittelrecht überschreiten.

Bei schädlichen Bodenveränderungen sind auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen geeignete und angemessene Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen der Nutzung und der Bewirtschaftung der Böden vorzunehmen, um im Rahmen der Gefahrenabwehr Schadstoffeinträge in die Nahrungskette von Tier und Mensch zu vermeiden. Ebenso ist bei der Futternutzung von derartigen Flächen bzw. der Verfütterung des gewonnenen Futters ein Schadstofftransfer in die Nahrungskette von Mensch und Tier auszuschließen.

Dem Landwirt kommt als Nutzer dieser Flächen eine besondere Verantwortung zu, da im Rahmen der Erzeugung von Futter- (Grünfutter, Silage, Heu) und Lebensmitteln (Fleisch, Milch) zusätzlich die Anforderungen des Futtermittel- und Lebensmittelrechts zu beachten sind. **Als Futtermittel- und Lebensmittelerzeuger ist der Landwirt gesetzlich verpflichtet, eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die Schadstoffhöchstgehalte in den von ihm erzeugten pflanzlichen und tierischen Produkten nach Futter- und Lebensmittelrecht nicht überschritten werden.** Dabei ist zu beachten, dass ein Verschneiden von belastetem Futter mit unbelastetem Futter mit dem Ziel der Verdünnung der Schadstoffe futtermittelrechtlich nicht erlaubt ist. Auch ist es nicht zulässig, eine Verfütterung von belasteten Futtermitteln im Nachhinein durch die Verfütterung von schadstoffarmen Futtermitteln zu korrigieren.

Beim Überschreiten von Schadstoffhöchstgehalten in Futter- oder Lebensmitteln besteht grundsätzlich eine gesetzliche Meldepflicht an die zuständigen Landesbehörden.

Auf **Grünland** mit erhöhten Bodenschadstoffgehalten kann es vor allem über die Verschmutzung des Erntegutes und die Aufnahme von Bodenmaterial durch Tiere zu einem relevanten Schadstoffeintrag in die Nahrungskette von Tier und Mensch kommen. Deshalb gilt bei der Grünlandnutzung vor allem, die Bodenaufnahme sowie die Aufnahme von verschmutztem Futter durch die Tiere zu minimieren.

Bei der Nutzung von Grünland sollte beachtet werden, dass der Schadstofftransfer für verschiedene Produkte (z.B. Fleisch, Milch) eines Nutztieres unterschiedlich ist. So ist z.B. die Schadstoffbelastung der Milch oft wesentlich höher als bei Muskelfleisch.

Eine Rolle bei der Minimierung des Schadstoffeintrages spielt auch die Nutzungsart des Grünlandes. So kann durch Schnittnutzung die Belastung vor allem bei entsprechend angepasster höherer Schnitthöhe im Vergleich zur Beweidung deutlich geringer gehalten werden.

Bei der **Beweidung** wird die Aufnahme von Boden stark durch die Tierart und die Rasse bestimmt. So nehmen kurzabbeißende Nutztiere wie Schafe wesentlich mehr Boden auf als Rinder und Pferde. Das Verschmutzungsrisiko bei Weidehaltung wird ebenfalls stark von der Witterung beeinflusst. Insbesondere in Zeiten mit hoher Bodenfeuchte kann die Bodenaufnahme und damit auch die Schadstoffaufnahme sehr hoch sein. Bei hohem Besatz auf der Weide kommt es zu einem Konkurrenzdruck zwischen den Tieren (Futterneid), mit der Folge, dass die Weideflächen tiefer abgefressen werden und dadurch eine höhere Bodenaufnahme erfolgt.

Bei einer **Schnittnutzung** ist zu beachten, dass Heu im Vergleich zu Silagen eine geringere Bodenverschmutzung aufweist. Zusätzlich verliert Heu bei der Lagerung noch einen Teil des anhaftenden Bodens.

Allgemein gilt, dass es in lückigen Grasnarben durch aufspritzenden Boden zu einer stärkeren Verschmutzung kommt. Häufige Überfahrten mit schwerer Technik und unangepasster Reifentechnik, hohe Viehbesatzdichten und hoher Schadnager- und Wildschweindruck führen zu einer stärkeren Schädigung der Grasnarbe.

Um eine verschmutzungsarme Futternutzung zu sichern und das Risiko einer Schadstoffanreicherung in Futtermitteln (Aufwuchs, Silage, Heu) und Lebensmitteln (Fleisch und Milch) zu vermeiden, enthält dieses Merkblatt Empfehlungen für die Beweidung, die Futtergewinnung, die Grünlandpflege und die Fütterung. Die Beachtung und Umsetzung dieser Grundsätze unterstützt die Landwirte, den Anforderungen des Futtermittel- und Lebensmittelrechtes gerecht zu werden. In Zweifelsfällen ist die Landwirtschaftliche Fachberatung hinzuzuziehen und deren fachliche Hinweise sind zu beachten.

Zur Minimierung des Schadstofftransfers über den Futteraufwuchs von den Elbe-/ Sudevordeichflächen gelten folgende Empfehlungen:

Grünlandpflege

- **im Herbst:** Säuberungsschnitt nach der letzten Nutzung durchführen, dabei tief schneiden, das Material auf der Fläche belassen und fein mulchen oder abfahren und unter Beachtung der Bioabfallverordnung zur Düngung auf Ackerflächen einsetzen, **das anfallende Material nicht verfüttern***.
- **im Winter:** Schädlingsdruck durch Maulwurf, Wühlmaus und Feldmaus beobachten und bei Bedarf reduzieren, Schäden an der Grasnarbe durch Wildschweine mittels jagdlicher Aktivitäten vermeiden, frühzeitig mehrfaches und regelmäßiges Abschleppen besonders geschädigter Grünlandflächen.
- **vor Vegetationsbeginn:** Entfernung von Treibsel; Schleppen und Walzen nur bei Bedarf; regelmäßige Nachsaat anstreben, dabei Beachtung von bodenbrütenden Wiesenvögeln.
- **nach Vegetationsbeginn:** Bei deutlich sichtbaren Verschmutzungen der Pflanzen Säuberungsschnitt durchführen, das Material auf der Fläche belassen und fein mulchen oder abfahren und unter Beachtung der Bioabfallverordnung zur Düngung auf Ackerflächen einsetzen, **das anfallende Material nicht verfüttern***.
- **im Sommer:** Schonender Striegel- oder Schleppeneinsatz zur Einebnung von Bodenaufwürfen, bei stark geschädigten Grasnarben eventuell in Verbindung mit umbruchlosen Nachsaaten.
Bei bestehenden vertraglichen Regelungen zur naturschutzgerechten Grünlandnutzung ist die Grünlandpflege immer unter Einhaltung der dort definierten Vorgaben durchzuführen. Bei Notwendigkeit der Anpassung der Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen sind individuelle Absprachen mit den Naturschutzbehörden vorzunehmen.

Beweidung

- Elbe-/ Sudevordeichflächen vor allem zur Aufzucht von Jungvieh nutzen,
- Beweidung mit Schafen nur auf geringer belasteten Flächen,
- Beweidung nach Möglichkeit nur in Hütelhaltung, bei Koppelhaltung keine überhöhten Viehbesatzdichten bzw. keine geringen Koppelgrößen,
- Jungrinder, auch in Verbindung mit Mutterkühen, maximal eine Weideperiode und/oder bis zum Erreichen von maximal 300 kg Lebendgewicht, bei Endmast/Aufzucht im Stall oder auf unbelastetem Grünland,
- keine Überweidung durch Anpassung der Besatzdichte,
- keine Beweidung von lückigen Beständen oder geschädigten Narben,
- keine Beweidung auf aufgeweichten Böden,
- keine Beweidung in abflusslosen Senken, Bracks und Uferbereichen (Auszäunung),
- kein Zugang der Tiere zu wasserführenden Senken und der Elbe/ Sude (Auszäunung),
- Tränken nur aus Brunnen oder aus Wasserwagen.

Heu- und Silagegewinnung

- nur sauberes Futter werben (Sommerhochwasser beachten),
- bei deutlich sichtbaren Verschmutzungen der Pflanzen Säuberungsschnitt durchführen, das Material auf der Fläche belassen und fein mulchen oder abfahren und unter Beachtung der Bioabfallverordnung zur Düngung auf Ackerflächen einsetzen, **das anfallende Material nicht verfüttern***,
- Schnitthöhe grundsätzlich über 8 cm; Ausnahmen: auf ebenen, trockenen Flächen und beim Einsatz optimaler Technik Schnitthöhe ab 6 cm möglich,
- getrennte Silierung und getrennte Heubergung von Elbe/ Sudevordeichflächen und unbelastetem Grünland,
- Heu- und Silagegewinnung nur von dichten Grasbeständen und nur bei trockenem Wetter,
- keine Mahd und keine Ernte bei aufgeweichten Böden,
- keine Mahd in abflusslosen Senken,
- schonende Arbeitsweise durch Beachtung der Mähwerkseinstellung und Fahrgeschwindigkeit,
- Verminderung des Bodenkontaktes durch schonendes Wenden und Schwaden,
- möglichst wenige Arbeitsgänge bei der Futterernte; ggf. Mähaufbereiter einsetzen,
- Aufnahme von Wurzelfilz und Boden durch hohe Einstellung der Pick-up verhindern,
- angepasste Bereifung und reduzierter Reifendruck,
- Vergrößerung der Arbeitsbreiten.

Fütterung

- Anteil von Futter der Elbe-/ Sudevordeichflächen bei der Rationsgestaltung gering halten,
- Beifütterung unter Wahrung der rechtlichen Anforderungen,
- Verfütterung von Futter der Elbe-/ Sudevordeichflächen vor allem an Jungvieh,
- eigenverantwortliche Kontrollen und Analysen der Futtermittel durchführen.

* Eine Verfütterung kann nur erfolgen, wenn die Schadstoffgehalte unter den zulässigen Grenzwerten liegen.

Der Landwirt/Nutzer hat einen Nachweis über seine durchgeführten Maßnahmen zu führen.

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit
und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern
Zuständige Stelle für die Futtermittelüberwachung
Herr Dettmann, Herr Hilse, Frau Dr. Losand
Telefon: 0381 / 40 35-630, - 644
Lebensmittelhygienischer Dienst
Frau Tardel, Frau Benzel
Telefon: 0381 / 40 35-610, -611

Landwirtschaftliche Fachbehörde
Zuständige Stelle
Fachberatung Bodenschutzrecht
Dr. H.-E. Kape, Dr. R. Pöplau
Telefon: 0381-20307-70, -12

Fachinformation: Flächen- und Futternutzung Elbe (07/06/01)